

Eigenbluttherapie – nächster Akt:

Bundesverwaltungsgericht bestätigt Verbot der Eigenblutbehandlung durch Heilpraktiker

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in Leipzig hat in dritter Instanz die Klagen von drei Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern gegen jeweilige Verfügungen der Bezirksregierung Münster abgewiesen. Die Bezirksregierung hatte den Klägerinnen und Klägern die Durchführung von bestimmten Eigenblutbehandlungen untersagt, da diese gegen das Transfusionsgesetz (TFG) verstoßen.

Vorlauf: *(über den ich mehrfach berichtet hatte)*

Gegenstand der Verfahren war die Untersagung verschiedener Formen der Eigenbluttherapie (namentlich die Beimischung von Ozon sowie Mischungen mit homöopathischen Arzneimitteln und Vitaminpräparaten zur Injektion) für zwei Heilpraktikerinnen und einem Heilpraktiker durch die Bezirksregierung Münster. Das zuständige Verwaltungsgericht (VG) Münster hatte die Klagen gegen die Untersagungsverfügung im Jahre 2018 bekanntlich abgewiesen. Hiergegen legten die Kläger Berufungen beim Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen ein – ohne Erfolg. Das OVG für NRW hatte seinerzeit im April 2021 die Revision nicht zugelassen, mit der Begründung, dass keiner der gesetzlich genannten Zulassungsgründe für Eigenblutbehandlungen vorliege.

Die Beschwerde der drei Betroffenen gegen die Nichtzulassung der Revision war erfolgreich; das BVerwG entschied damals, dass die Rechtssachen grundsätzliche Bedeutung haben.

Die Revisionsverfahren können Gelegenheit zur Klärung der Frage bieten, wie der Begriff der „homöopathischen Eigenblutprodukte“ in § 28 TFG zu verstehen ist und wie weit demgemäß die Ausnahme von dem für die Entnahme einer Blutspende nach § 7 Abs. 2 TFG grundsätzlich geltenden Arztvorbehalt reicht. So die Begründung des BVerwG im September 2022 in den vorliegenden Beschlüssen.

Entscheidung:

Nachdem die Revisionsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden waren hat das BVerwG am 15. Juni 2023 in mündlichen Verhandlungen zu den drei Revisionsverfahren eine Entscheidung getroffen. Der 3. Senat des BVerwG bestätigte die Rechtsauffassung der Bezirksregierung Münster. Die Klägerinnen und Kläger entnehmen bei den untersagten Behandlungen Blut bei Patienten und mischen dieses vor der Reinjektion mit Ozon oder homöopathischen Fertigarzneien. Die Blutentnahme dürfte nach § 7 Abs. 2 TFG grundsätzlich nur ärztliches Personal durchführen – nicht aber Heilpraktiker. Die hier fraglichen Eigenblutbehandlungen unterfielen auch nicht der Ausnahme des § 28 TFG für „homöopathische Eigenblutprodukte“.

Für den 3. Senat des BVerwG ist die Ausnahmenvorschrift des § 28 TFG nicht anwendbar, da ein homöopathisches Eigenblutprodukt im Sinne dieser Vorschrift nur dann vorliege, wenn es nach einem im Europäischen Arzneibuch oder in einem der offiziell gebräuchlichen Arzneibücher eines Mitgliedstaats der EU beschriebenen homöopathischen Zubereitungsverfahren hergestellt werde. Dies sei bei den streitgegenständlichen Behandlungsformen, bei denen dem Eigenblut lediglich homöopathische Arzneimittel oder Ozon beigemischt werde, nicht der Fall.

Vorläufiges Fazit:

Bislang betrifft die Entscheidung des BVerwG die streitgegenständlichen Eigenblutbehandlungen. Sie steht im Widerspruch zu den Gerichtsurteilen der VG Osnabrück und München in ähnlich gelagerten Fällen. Beide sind derzeit in Berufungsverfahren bei den jeweils zuständigen OVG. Diese Gerichte werden die Entscheidung berücksichtigen, denn das BVerwG ist in der Verwaltungsgerichtsbarkeit die oberste Instanz mit bundesweiter Gültigkeit.

Die Urteilsgründe des BVerwG liegen noch nicht vor, das kann erfahrungsgemäß noch einige Wochen dauern. Daher ist eine endgültige Einschätzung noch nicht seriös möglich. Die Kläger sind unmittelbar betroffen; für sie besteht noch die Möglichkeit, gegen diese Entscheidung vor dem Bundesverfassungsgericht eine Verfassungsbeschwerde einzureichen, wenn sie geltend machen können, sie seien in ihren Grundrechten (etwa in ihrer Berufsfreiheit gemäß Art. 12 Grundgesetz) oder grundrechtsgleichen Rechten verletzt.

Ursula Hilpert-Mühlig
Präsidentin des FDH
(20.06.2023)

Quelle:

https://www.bezreg-muenster.de/de/presse/2023/2023-06-16_bundesverwaltungsgericht_bestaetigt_verbot_durch_heilpraktiker-innen/index.html?